

b) Der Anteil des Staates an der Erbschaft wird durch das fortgeltende Erbschaftssteuergesetz vom 22. 8. 1925¹³ bestimmt. Doch wurden Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze wesentlich verändert. Die Progression ist jetzt wesentlich stärker als in der Bundesrepublik. Die Erbschaftsteuer hat schon fast konfiskatorischen Charakter¹⁴. Im Falle des Todes eines Ehegatten wird der Verfassungssatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (-> Erl. zu Art. 7) beachtet. Als Zugewinn kann der Mehrbetrag des gemeinschaftlichen Vermögens zur Zeit des Todes eines Ehegatten gegenüber dem Vermögensstand beider Ehegatten am Tage der Eheschließung vom Wert des Nachlasses abgezogen werden¹⁵.

4. Das Recht auf geistiges Eigentum unterliegt zahlreichen Beschränkungen zugunsten des Staates¹⁶.

a) Durch das Patentgesetz vom 6. 9. 1950¹⁷ wurden zwei Patentarten, das Wirtschaftspatent und das Ausschließungspatent, geschaffen. Das Ausschließungspatent entspricht etwa dem Patent des deutschen Patentgesetzes. Wird ein Wirtschaftspatent verliehen, hat der Inhaber nicht das ausschließliche Benutzungsrecht. Die Nutzung des Wirtschaftspatents steht neben dem Erfinder denen zu, die das Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Rahmen der Wirtschaftsplanung dazu bestimmt. Der Erfinder erhält für die Nutzung eine Vergütung. Wird sie als einmalige Abfindung geleistet, erlöschen die Rechte des Patentinhabers. Der Erfinder hat die Wahl, ein Wirtschafts- oder ein Ausschließungspatent anzumelden. Wenn aber die Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen Betrieb oder mit staatlicher Unterstützung gemacht worden ist - der weitaus häufigste Fall - darf nur ein Wirtschaftspatent erteilt werden. Auch die Rechte aus einem Ausschließungspatent können beschnitten werden. Die Regierung kann auf Antrag der Wirtschaftsabteilung des Patentamts die Wirksamkeit eines Patents gegen Zahlung einer Entschädigung einschränken oder aufheben, wenn eine »wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Notwendigkeit« vorliegt.

b) Nach dem Gebrauchsmustergesetz vom 18. 1. 1956¹⁸ kann ein Gebrauchsmuster beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen angemeldet werden. Die Eintragung

13 RGBI. IS. 320

14 Kitsche, Das Steuersystem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 1960, S. 108 und Anlage 14, S. 147

15 Pernutz, Zur Neuregelung der Erbschaftsteuer in der SBZ, ROW, 1957, S. 191

16 Samson, Der gewerbliche Rechtsschutz in der Sowjetzone, ROW, 1957, S. 49, S. 106

17 GBl. S. 989

18 Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. 1. 1956 (GBl. I S.105)